

Gerichts-Zeitung

Nr. 2. | Beiblatt zum „Chemnitzer General-Anzeiger“ und zum „Sächsischen Landboten“. | 1899.

Der Sünde Knechtschaft.

Ein guter und fester Wille vermag wohl viel; wer einmal durch Verführung, durch materielle Noth oder durch irgend welche andere Umstände in Schande und Laster verfallen ist, kann sich wohl trotz widriger Geschehnisse wieder aus dem Sumpf, in den er hineingerathen, emporarbeiten, wenn er den redlichen Willen dazu hat, aber er möge doch auch seiner Kraft nicht allzu fest vertrauen und kluger Weise allen Situationen aus dem Wege gehen, die er aus Erfahrung als gefährlich kennt, denn die Versuchung hat oft eine geradezu dämonische Gewalt.

Der Fleischer Oswald W. in Dresden hatte in seinen jungen Jahren viel gefehlt und in Folge dessen auch viel büßen müssen; die fatale Rückfallsbestimmung des Strafgesetzes hatte ihn sogar mehrmals ins Zuchthaus gebracht. Aber in dem Manne steckte doch noch ein guter Kern; sein Ehrgefühl war in den langen Jahren der Unfreiheit, im Zusammensein mit dem Abschaum der menschlichen Gesellschaft nicht abgestumpft; das Verlangen, wieder als ehrlicher Mensch dazustehen und Jedermann frei ins Auge blicken zu können, war vielmehr immer in ihm rege geblieben, und als er vor nunmehr 6 Jahren seine letzte Strafe verbüßt hatte, trat er mit dem festen Vorsatz wieder ins bürgerliche Leben ein, jetzt ein anderer Mensch zu werden und vom Pfade des Rechts nicht wieder abzuweichen.

Sein inzwischen gefestigter Manneswille vermochte viel. Es gelang ihm die größten Schwierigkeiten zu überwinden, die sich ihm namentlich beim Suchen nach ehrlicher Arbeit in den Weg stellten, da den ehemaligen Zuchthäusler kein Meister bei sich aufnehmen und kein unbescholtener Geselle neben sich dulden wollte. Unverdroffen ging er von einer Stelle zur anderen, verwand ohne Murren alle Demüthigungen, die ihm zu Theil wurden, litt mit großer Ueberwindung alle Entbehrungen, die die arbeitslose Zeit ihm auferlegte, und

behielt nur immer das eine Ziel im Auge, rechtschaffene Beschäftigung zu finden.

Nach wochenlanger qualvoller Ungewißheit ward seine Ausdauer endlich von Erfolg gekrönt: ein humaner Meister nahm ihn trotz seiner Vergangenheit, aus der er geständig nirgends ein Fehl gemacht hatte, bei sich auf, und der brave Mann hatte das nicht zu bereuen; einen rechtschaffeneren, fleißigeren und zuverlässigeren Gesellen hätte er nirgends finden können.

Und die Wandlung des ehemaligen Verächters der Gesetze glich nicht einem Strohfeuer, das schnell verflodert und dann keine Spuren mehr zurückläßt; sie war nachhaltig; jeder echte Menschenfreund hätte an dem Verhalten des Mannes seine Freude haben müssen.

Die Jahre vergingen; Oswald W. hatte schon bei verschiedenen Meistern zu jedes einzelnen Zufriedenheit gearbeitet; Niemand dachte mehr an seine dunkle Vergangenheit; er war durch eigenes Verdienst rehabilitirt und wieder in die Gemeinschaft der anständiger Menschen aufgenommen.

Aber der Laune des Schicksals darf Niemand auf die Dauer vertrauen; es waltet blind und kümmert sich nicht darum, ob es durch seine Fügungen die Menschen fördert, oder die mühsam geschichteten Gebäude ihres Fleisches niederreißt.

Auch Oswald W., der gebesserte Sünder, sollte diese Wandelbarkeit schmerzlich zu fühlen bekommen. Im Sommer dieses Jahres hatte er seine Stellung ohne eigene Schuld verloren, weil sein dormaliger Meister das Geschäft aufgab, und als er sich anderweit nach Arbeit umsah, erkrankte er plötzlich und sah sich genöthigt, zur Herstellung seiner Gesundheit im Hospital Aufnahme zu suchen.

Die mageren Krankengelder reichten nicht zur Erhaltung seiner Familie aus; da sein Leiden sich viele Wochen lang hinzog, mußten die Ersparnisse aufgezehrt werden, und als er endlich, noch ziemlich schwach und hinfällig, das Krankenhaus verließ, befand er sich in einer recht traurigen wirthschaftlichen Lage.

Dennoch verlor er den Muth nicht. Er würde ja bald wieder Arbeit finden und in der alten Weise schaffen können, meinte er, da müßte das Verlorene in kurzer Zeit wieder eingeholt werden.

Aber es ging doch nicht so, wie er sich gedacht hatte. Während der Reconvaleszenz war er nur fähig, leichtere Arbeit zu verrichten, und damit war gerade in seinem Gewerbe wenig zu verdienen; und als sein Körper nach und nach zu erstarren begann, da wollte sich nicht gleich eine auskömmliche Stellung für ihn finden.

Diese Misere wirkte verwüstend auf seine Stimmung, und auch im Hause herrschte nicht immer der wünschenswerthe Friede, dieweil in der Zeit Schmalhans bei ihm Küchenmeister war.

So verließ er eines Morgens seine Wohnung, nachdem er eine unerquickliche Szene mit seiner Frau gehabt und mit einem überaus knappen Frühstück viel Aerger hatte verschlucken müssen. Sein Rundgang bei den Meistern war wiederum vergeblich; nirgends konnte man gerade eine Arbeitskraft gebrauchen, und als er sich gegen Mittag auf den Heimweg machte, lastete schwer auf ihm das Bewußtsein, daß er den Seinigen nun wieder keinen trostreichen Bescheid bringen konnte.

Da wollte es der Zufall, daß ein guter Freund seinen Weg kreuzte, der ihn theilnehmend nach seinem Ergehen fragte und ihn dann, um ihn auf andere Gedanken zu bringen, freundlicher Weise einlud, ein Glas Bier oder einen Schnaps mit ihm zu trinken.

Das war gut gemeint und wäre auch gewiß ganz gut gewesen, wenn nicht zufällig verschiedene Umstände zusammengewirkt hätten, um die Wohlthat für den armen Familienvater ins Gegentheil zu verkehren.

Erstens war der gute Freund — seines Zeichens ein Kellner — momentan stellungslos und hatte deshalb viel Zeit übrig; zweitens war er schon ein Bißchen angeheitert und drittens hatte er eine ganze Menge Geld in der Tasche. Wie dies Alles für den Andern verhängnißvoll wurde, werden wir gleich sehen. Wenn der Teufel sein Spiel treiben will, findet er eben überall eine Handhabe, die er anfassen kann.

Die beiden Männer hatten bald einen gemüthlichen Winkel in der Kneipe gefunden, wo sie ungestört plaudern und die verhängnißvolle Kraft des Alkohols zur Hebung ihrer Stimmung sich dienstbar machen konnten. Leider thaten

sie darin Beide des Guten mehr als zuviel. Der Kellner war kein Knauser, sondern ließ tüchtig ansahren, und der arme Fleischer schwelgte in dem lange entbehrten Genuße eines feurigen Trunkes.

Lange dauerte es nicht, da wurden dem Kellner die Augen schwer; er hatte noch soviel Besinnung, die Beche zu bezahlen, dann sank ihm das Haupt auf die Arme, die er vor sich auf den Tisch gelegt, und bald verkündeten seine langen, regelmäßigen Athemzüge, daß er fest eingeschlafen war.

Oswald saß wach daneben und hatte einen schweren Kampf zu bestehen. Jetzt, da er sich selbst überlassen war, kam ihm wieder seine schlimme Lage mit erschreckender Klarheit zum Bewußtsein, und der Bersucher raunte ihm ins Ohr, daß er sich ja für die nächste Zeit leicht helfen könnte. Der Freund hatte ein größeres Geldstück wechseln lassen, und was er herausbekommen, lag noch vor ihm auf dem Tische.

Lange kämpfte der Vermste mit seinem besseren Ich, das sich kräftig gegen den Rückfall in sein altes Vaster anlehnte, aber die Erinnerung an das Elend daheim, und der Alkohol, der ihm im Kopf rumorte, lähmten seine Willenskraft. Ein Griff — und sein Unglück war besiegelt.

Die unselige That brachte ihm ein Jahr Gefängniß ein.

Auf der Flucht.

Ein Rad, nur ein Rad! Das ist heut der sehnlichste Wunsch aller jungen Leute beiderlei Geschlechts, und wer es nur irgend erschwingen kann, spart und kauft so lange, bis er sich eins kaufen kann, sollte er sich's auch am Munde abbarben.

Ein Rad, nur ein Rad! so dachte auch der Gürtlergeselle D. in Görlitz, aber leider war er nicht in der Lage, sich den Kaufpreis nach und nach zusammenzusparen, denn sein Arbeitsverdienst ging immer Null für Null auf, da er war beim besten Willen Nichts zu erübrigen, er mochte rechnen, daß ihm im Kopfe dumm und blau vor den Augen wurde. Und doch wollte und mußte er ein Rad haben, um jeden Preis.

Und will es nicht gelingen,
So mag's der Teufel bringen!

sagte er sich, und der Teufel war gleich hilfsbereit bei der Hand, d. h. er brachte zwar kein Rad angeschleppt, aber er zeigte dem

radelstichtigen Gesellen eine gute Gelegenheit, wie ein solches auch ohne Geld zu erlangen war.

Eines Tages wandelte der junge Mensch die Matthiasstraße entlang, tief betrübt, daß er sich langsam und schwerfällig auf seinen zwei Füßen vorwärts bewegen mußte, und nicht wie andere Glückliche durch die Straßen sausen konnte, gebieterisch klingend, wenn alte Weiber, Kinder, Hunde und andere kriechende Geschöpfe ohne Existenzberechtigung die Dreifigkeit besaßen, den Fahrweg zu benutzen, der doch nur für Radfahrer vorhanden ist.

Da zog es ihn plötzlich wie mit unsichtbarer Gewalt in ein Haus hinein und durch den halbdunkeln Flurraum hindurch in den Hof. Er überließ sich willig der geheimnisvollen Führung, und siehe da! in einer Ecke des Hofes stand unbeaufsichtigt ein wunderschönes Rad von der neuesten Konstruktion. Rings war keine Menschenseele zu spüren, und auch drinnen im Hause war's tobtentstill.

Das hatte gewiß sein guter Genius (oder war's vielleicht der Teufel?) so eingerichtet. Deshalb überlegte er sich die Sache nicht lange, sondern schwang sich in den Sattel und fuhr zum Hause hinaus, daß es nur so sauste. Fahren hatte er in seiner Sehnsucht längst gelernt; deshalb wurde es ihm nicht schwer, zu entkommen, und eine Viertelstunde später war er schon völlig in Sicherheit.

Diese Art des Erwerbs gefiel ihm über die Maßen wohl. Ein ganzes Vierteljahr lang hätte er sich im Schweiß seines Angesichtes plagen müssen, ehe er so viel zusammengehustet hätte, wie ihm jetzt durch die lecke That eines Augenblickes geworden war. In dieser Weise weiter arbeiten, — das mußte ihn auf den richtigen Fleck bringen. Also los, ohne langes Ueberlegen, vorwärts auf der Bahn, auf der sich's so glatt und bequem rollte!

Den Nachmittag machte er natürlich blau und fuhr stolz auf seinem Rade spazieren. Am nächsten Tage hatte er erst recht keine Lust zu arbeiten und sich um ein paar Groschen zu plagen; deshalb ging er hin, verkaufte das Rad für 60 Mark und schaute sich nach einer Gelegenheit um, ein anderes zu „erwerben“.

Das Glück war ihm günstig. Auf einer der belebtesten Straßen sah er einen Radler abspringen, sein Gefährt an einen Laternenpfahl lehnen und in einen Laden treten. Er schlich sich heran und lugte vorsichtig in das Geschäftsklokal hinein. Da gewahrte er, wie

der Herr sich Waaren vorlegen ließ und dabei der hübschen Verkäuferin verliebt in die Augen schaute.

Das war also wieder der richtige Augenblick, der wahrgenommen werden mußte, und ohne sich lange zu bedenken, schwang er sich wiederum in den Sattel und fuhr davon.

Wieder hielt ihn Niemand auf; wieder glückte der Coup, und wieder hatte er ein glänzendes Geschäft gemacht.

Diesmal beeilte er sich nicht mit dem Verkauf. Er hatte ja Geld in der Tasche und konnte es abwarten. Ueberhaupt hegte er den Plan, jetzt was Besonderes auszuführen. Er hatte nämlich eine Geliebte, ein flottes Schneidermädel, das auch schon radeln konnte und ihm längst ihre Sehnsucht gestanden hatte, statt des Pedals ihrer Nähmaschine mit ihm zusammen das eines Tandems zu treten. Es war also gewissermaßen seine Ehrenpflicht, beim nächsten Coup auch gleichzeitig für sein Mädchen mit zu sorgen.

Dieser Pflicht eingedenk, war er bestrebt, eine passende Gelegenheit auszubaldorn. Schon nach wenigen Tagen hatte er gefunden, was er suchte, und zur Realisirung des „Geschäfts“ bestimmte er den folgenden Sonntag. Wenn die Sache sich weiter so anließ, mochten Andere im Schweiß ihres Angesichtes hämmern und nieten, er wollte nur noch küssen und radeln.

Sonntags Vormittags bestellte er seine Helene an einen bestimmten Platz unweit seines Operationsortes zum Rendez-vous, entwendete mit geschicktem Griff das Tandem und holte sie dann zur ersten Spazierfahrt ab.

Diesmal aber hatte er in die Tinte gegriffen. Der Bestohlene hatte nämlich den Langfinger von seinem Fenster aus beobachtet, und da er außer dem Tandem noch ein einschlafrißiges Rad besaß, fuhr er ihm ohne Zögern nach. Fräulein Helene war doch im Radeln noch nicht geübt genug, deshalb geschah es, daß das Paar eingeholt und der Dieb vom Rade auf die Britsche der Gefangenzelle kam. Das Gericht verurtheilte ihn dann zu 9 Monaten Gefängniß.

„Geschieht ihm schon recht,“ — sagte im Termin seine Tante, bei der er, so lange er ehrlich arbeitete, ein bescheidenes Logis innegehabt hatte, — „was braucht so ein so junger Bengel gleich auf einmal ein Mädel und ein Radel!“

Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsunmöglichkeit.

Eine für das Krankenkassenwesen wichtige Entscheidung wurde kürzlich vom Oberlandesgericht in Dresden getroffen. Es handelte sich dabei um folgenden Fall. Ein Tischler M. in Kuerbach gehörte der dortigen Gemeinde-Krankenversicherung als Mitglied an. Er war infolge einer Augenkrankheit arbeitsunfähig geworden, was ihm auch von zwei Kassenärzten bescheinigt wurde. Trotzdem arbeitete M. in einer Fabrik, wenn auch nicht so regelmäßig wie sonst, während der etwa viereinhalb Wochen dauernden Krankheit weiter und verdiente in dieser Zeit 78 Mark. Zugleich erhob er aber auch auf Grund der seine Arbeitsunfähigkeit bestätigenden ärztlichen Zeugnisse das statutarisch festgesetzte Krankengeld. Wegen dieser Manipulationen wurde gegen M. das Strafverfahren wegen Betrugs gegenüber der Krankenkasse eröffnet, und Schöffen- wie Landgericht verurtheilte ihn auch deswegen. Gegen dieses Urtheil war Revision eingelegt, deren Begründung auch vom Oberstaatsanwalt als zutreffend anerkannt wurde, so daß dieser selbst die Freisprechung beantragte. Der Straßenrat stellte sich auf denselben Standpunkt, hob das Urtheil auf und sprach den Angeklagten M. frei. Die Revisions- und damit im Einklange die Urtheilsgründe gehen dahin, daß die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit den Anspruch auf die statutarische Geldunterstützung seitens der Krankenkasse, welcher der Betreffende angehört, an sich und unter allen Umständen begründet. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit sei nicht gleichbedeutend mit Arbeitsunmöglichkeit, sondern besage nur, daß ein arbeitsunfähiger Kranker durch Weiterarbeiten seinen Zustand verschlimmert oder die Genesung aufhält. Gegen Mitglieder, welche auf diese Weise eine Kasse schädigen, kann diese aber nur auf dem Wege statutarisch zu bestimmender Ordnungsstrafen vorgehen, oder solche Leute in einer Krankenanstalt unterbringen. Eine strafrechtliche Verfolgung sei dagegen aus dem zuerst angeführten Grunde ganz ausgeschlossen.

Aufsuchen von Waarenbestellungen.

Der Ausdruck „Aufsuchen von Waarenbestellungen“ ist nicht streng wörtlich zu nehmen und nicht auf die Fälle zu beschränken, in

denen der Händler besondere Anstrengung aufwendet, um einen Besteller ansfindig zu machen. Der Sinn der Worte ergibt sich vielmehr aus der Zusammenstellung mit dem „Feilbieten der Waaren“, während letzteres dann vorliegt, wenn der Händler durch Bereithalten der fertigen Waaren andere zum Ankauf zu veranlassen sucht, so ist ein „Aufsuchen von Waarenbestellungen“ überall dann anzunehmen, wenn jemand durch Vorlegen von Mustern oder auf ähnliche Weise Andere zu veranlassen sucht, Bestellungen bei ihm zu machen. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Händler an den Ort des Vorgangs oder zu den betreffenden Personen schon in der Absicht kam, Waarenbestellungen aufzusuchen.

Fabrikbetrieb.

Der Angeklagte D. B., Abtheilungsvorstand in der Blumenzüchterei S. zu Erfurt, war beschuldigt, Arbeiterinnen in der Fabrik zu lange beschäftigt zu haben. Deshalb verurtheilt, wurde das Urtheil auf seine Revision aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Die Gründe sagen: Das Gesetz gebe keine Definition des Begriffs Fabrik. Zwar sei eine gewisse Größe der Räumlichkeiten, größere Zahl der Arbeiter, deren mechanische Beschäftigung und Arbeitstheilung erforderlich; weniger wesentlich sei Erzeugung in Masse und auf Lager, Benutzung elementarer Kräfte, Ausschluß des Lehrlingsverhältnisses. Der Gegenstand des Betriebs entscheide Nichts, nur sei der landwirthschaftliche Betrieb prinzipiell ausgeschlossen. Diesem gehöre jedoch die Blumenzüchterei an, auch wenn sie im Großen betrieben werde. Die Firma S. betreibe aber nicht nur diese, sondern auch die Herstellung künstlicher Blumen und die Verarbeitung dieser und natürlicher Blumen zu Kränzen, Bouquets u. s. w. Das Urtheil lasse aber unbestimmt, ob es den Betrieb im Ganzen, also einschließlich der Blumenzüchtereie, oder ob es einzelne Theile und welche als Fabrik betrachte. Ersteres sei sicher rechtsirrig, die Blumenbinderei, die dem Angeklagten unterstehe, könne Fabrik sein, es lasse sich dies aber mangels genügender Feststellungen nicht beurtheilen; eben so wenig, ob die Arbeit der Mädchen, die zu lange beschäftigt wurden, Fabrikarbeit sei, d. h. ob sie innerhalb des fabrikmäßigen Betriebs liege.

